

Förderung im Rahmen von IBW/EFRE & JTF 2021 - 2027



Maßnahme 1.1

Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur

1. Ziel der Maßnahme

Der Ausbau von FTI-Infrastrukturen wurde als eigene Maßnahmenkategorie im Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ gestaltet, wodurch der Stellenwert derartiger Aktivitäten unterstrichen wird.

Investitionen in FTI-Infrastrukturen sollen dazu beitragen, dass Forschungseinrichtungen und Unternehmen ihr Know-how in zukunftsorientierten Forschungsthemen, die an regionale Stärkefelder andocken und im Einklang mit der FTI-Strategie der Steiermark stehen, weiter auf- und ausbauen. Damit wird die Profilbildung dieser Einrichtungen unterstützt. Sie werden an weitere nationale und internationale Förderungsprogramme herangeführt, die Exzellenz des Wissenschaftssystems wird gestärkt und die Basis für F&E-basierte Innovationen weiterentwickelt und verbessert.

Unter diesem Rahmen sollen insbesondere Inhalte zu Material- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie, Dekarbonisierung, Digitalisierung sowie Life Science angesprochen und das Ziel der FTI-Strategie unterstützt werden, die Steiermark und letztlich Österreich als „Tech for Green“- Champion und Life Science-Zentrum zu positionieren, um die Wirkung der angewandten Forschung auf Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen.

Durch die Errichtung der F&E-Infrastrukturen wird die Sichtbarkeit der F&E-Leistungen gestärkt, wodurch auch die Ansiedelung von Unternehmen in wissensintensiven Branchen unterstützt wird.

2. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Programmmaßnahme zählen primär

- > Universitäten und Fachhochschulen
- > Forschungs- und Transfereinrichtungen
- > Trägerorganisationen von F&E&I-Infrastrukturen
- > Forschungs- und Technologiezentren

Als FörderungswerberInnen kommen Einrichtungen aller Größen in Frage, deren Projektstandort in der Steiermark liegt.

4. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden Investitionen in die Neuerrichtung, den Ausbau sowie die Modernisierung von Gebäuden und Laborinfrastrukturen, die als spezialisierte Forschungs- und Technologiezentren genutzt werden. Im Umfeld von Forschungseinrichtungen wird darüber hinaus die Errichtung von Infrastrukturen gefördert, die den Transfer von Forschungsleistungen unterstützen.

Das Projekt wird anhand von definierten qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Die Kriterienswerpunkte dieser Maßnahme liegen in folgenden Bereichen:

- > Beitrag zu den Inhalten des Policy Frameworks zur Intelligenten Spezialisierung der FTI-Strategie Österreichs 2030
- > Bedeutung der Einrichtung für das regionale Innovationsökosystem & Stärkung von FTI-Kapazitäten
- > Relevanz der Einrichtung für die NutzerInnen hinsichtlich Zugang zu Wissen, spezieller Infrastruktur u. Ä.
- > Regionale Relevanz und Bedarf

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 60 % (60 Punkte) der maximal möglichen Gesamtpunktezahl (100 Punkte) erreichen.¹

Förderbar sind Projekte, deren Ziel sowohl die wirtschaftliche als auch die nicht-wirtschaftliche Nutzung sind. Die Nutzung ist anhand eines Nutzungskonzepts darzustellen. Bei gemischter Nutzung der beiden Nutzungstypen ist eine Trennungsrechnung vorzunehmen.

Das Mindestprojektvolumen beträgt 200.000 Euro für Vorhaben die die Anschaffung von Einrichtung (z. B. Laborausstattung) umfassen und 300.000 Euro für bauliche Vorhaben (z. B. Errichtung von Technologiezentren).

Förderbare Kosten

Zu den förderbaren investiven Maßnahmen zählen:

- > Baukosten inklusive -planung
- > Ausstattung (wie z. B. Maschinen, immaterielle Investitionen, Geschäftsausstattung)
- > Sonstige projektbezogene Kosten

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen.

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Personalaufwendungen
- > laufende Betriebskosten
- > Liegenschaften

5. Förderungsart und -intensität

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben.

Abhängig vom beihilferechtlichen Tatbestand kann die Förderung bis zu 55 % betragen oder maximal dem Differenzbetrag zwischen beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition entsprechen. Bei nichtwirtschaftlichen Projekten ist eine Förderung bis zu 100 % möglich.

6. Einreichstelle

Vor Antragstellung ist jedenfalls ein persönliches Beratungsgespräch über die fachliche Anforderung und Voraussetzungen für eine Förderung mit der SFG zu führen in dem auch die näheren Details zur Antragstellung erläutert werden.

¹ Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027/>

Förderungsanträge können nach dem Beratungsgespräch durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

7. Laufzeit der Programmmaßnahme

Die Laufzeit erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023. Für Projekte innerhalb der Maßnahme stehen Förderungsmittel in Höhe von 12.150.000 Euro zur Verfügung. Bei einer vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel kann auch bereits vor dem 31.12.2023 keine Antragstellung mehr möglich sein.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

EU-Kofinanzierung

Projekte in dieser Maßnahme werden im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z.B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027//>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Maßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung

Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.8 oder B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird Artikel 26, 27 oder 56 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at